



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5745

A17

21. September 2021

Seite 1 von 10

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 22. September 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Überwachung der Rahmenbetriebspläne für übertägige Abbaustätten von Lockergestein in NRW?**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

„Überwachung der Rahmenbetriebspläne für übertägige Abbaustätten von Lockergestein in NRW“

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe erfolgt in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsregime:

Sofern Grundwasser freigelegt wird, wird der Abbau mineralischer Rohstoffe nach Wasserrecht zugelassen (Herstellung einer Wasserfläche – Planfeststellung). Das gilt nicht, sofern es sich um die UVP-pflichtige Gewinnung grundeigener Bodenschätze handelt, die dem Bergrecht unterliegt. In diesem Fall wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 57 a bis 57 c Bundesberggesetz (BBergG) durchgeführt.

Wird kein Grundwasser freigelegt, gilt für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), die im Verfügungsrecht des Grundeigentümers stehen, das Abgrabungsgesetz (AbgrG) NRW. Bodenschätze im Sinne des Abgrabungsgesetzes sind unter anderem Kies, Sand und Ton. Abgrabungen bedürfen gem. § 3 Abs. 1 AbgrG der Genehmigung. Der deutlich geringere Anteil der Abbaustätten wird auf der Grundlage des Bergrechts betrieben. Die Genehmigung zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen wird nur dann auf der Grundlage des Bundesberggesetzes erteilt, sofern sie dem Katalog der grundeigenen Bodenschätze (§ 3 Abs. 4 BBergG) unterfallen. Hierzu zählen insbesondere Quarz und Quarzit und Ton, jeweils unter der Maßgabe, dass sich die Rohstoffe zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen. Insgesamt stehen landesweit 81 Tagebaubetriebe zur Gewinnung von Bodenschätzen auf der Rechtsgrundlage des Bundesberggesetzes unter Bergaufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde)¹.

¹ Jahresbericht 2019 der Bergbehörden NRW, <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/jahresberichte-der-bergbehoerden-nrw>

Nach der Beendigung der Abbautätigkeit ist die Bergbehörde für die Überwachung der Einhaltung von Vorgaben aus der Genehmigung daher nicht in jedem Fall zuständig, sondern nur dann, wenn die Abbautätigkeit dem Bundesberggesetz unterliegt. Zudem endet gemäß § 69 Abs. 2 BBergG die Bergaufsicht nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Zuständigkeit der Bergbehörde auch nicht pauschal aus der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt. Die Errichtung und der Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie die Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind, bedürfen gem. § 1 Abs. 1 Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) NRW i.V.m Nr. 10 lit. a der Anlage 1 zu § 1 ab einer Gesamtfläche von 25 ha der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Trägerverfahren für die UVP ist das Genehmigungsverfahren im Sinne des Abgrabungsgesetzes in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden. Die Gewinnung von nicht-energetischen Rohstoffen im Tagebau mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr bedarf gemäß § 1 S. 1 Nr. 1 lit. b lit. aa Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung Bergbau ebenfalls der Umweltverträglichkeitsprüfung. Trägerverfahren ist in diesem Fall ein Rahmenbetriebsplan im Sinne des § 52 Abs. 2a BBergG in der Zuständigkeit der Bergbehörde.

Im Folgenden werden die bergrechtlichen Anforderungen an die Wiedernutzbarmachung erläutert: Sofern mineralische Rohstoffe in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes abgebaut werden, unterliegt der Abbaubetrieb der Betriebsplanpflicht im Sinne des § 51 BBergG sowie der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 1 BBergG.

Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne aufzustellen, für die Einstellung eines Betriebes ist ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung eines Abschlussbetriebsplans ist unter anderem, dass die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche sichergestellt sein muss. Wiedernutzbarmachung ist hierbei die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Das bedeutet, dass hierbei insbesondere die planungsrechtlichen Festlegungen für eine Folgenutzung beachtet werden müssen. Die bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen müssen so hergerichtet werden, dass sie sich für eine solche Folgenutzung eignen. Vorgaben hierzu können dem Bergbautreibenden als Nebenbestimmung zur Abschlussbetriebsplanzulassung aufgegeben werden. Da die entsprechenden Folgenutzungen von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, fallen auch die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und ggf. in Genehmigungen diesbezüglich zu treffende Nebenbestimmungen unterschiedlich aus.

Die Wiedernutzbarmachung ist entsprechend den zugelassenen Betriebsplänen und den in Zulassungen dazu getroffenen Nebenbestimmungen umzusetzen. Sofern Änderungen beabsichtigt sind, sind diese bei der Bergbehörde zu beantragen. Generell liegen der Bergbehörde keine Informationen hinsichtlich der Inhalte etwaiger (privatrechtlicher) Verträge, die der Bergbautreibende abschließt, vor.

Bei der Betriebsplanzulassung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes ist die Bezirksregierung Arnsberg (§ 1 Abs. 1 Bergrechtzuständigkeitsverordnung NRW). Im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsbefugnis stellt die Bergbehörde die Einhaltung eines dem zugelassenen Betriebsplan entsprechenden Zustandes sicher. Sie kann im Falle einer

Zu widerhandlung anordnen, welche Maßnahmen zu treffen sind, und diese letztlich auch durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

Nachfolgend sind für den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde die betriebenen bzw. geplanten Abbaustätten aufgelistet, die sich im Abschlussbetriebsplanverfahren zur Einstellung des Betriebs bzw. im Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der Gewinnung befinden. Zudem sind die in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilten Genehmigungen der Jahre 2019 bis 2021 aufgeführt. Zu den außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde betriebenen oder geplanten Abbaustätten liegen keine Auswertungen vor.

Tagebaue für Lockergestein im Abschlussbetriebsplanverfahren

Tagebau	Standort	Unternehmen	Verfahrensstand
Merfelder Bruch	Dülmen	W. Breiderhoff GmbH & Co. KG	Zugelassener ABP*
Coesfeld Klye	Coesfeld	Xella Baustoffwerke Rhein Ruhr GmbH	Zugelassener ABP
Ramsdorf	Ramsdorf, Velen	Tecklenborg Sandgruben GmbH	Zugelassener ABP
Nord	Mechernich	Sibelco Deutschland GmbH	Zugelassener ABP
Auf den 100 Morgen	Mechernich	Sibelco Deutschland GmbH	ABP wird kurzfristig erwartet
Oedingen	Wachtberg	Sibelco Deutschland GmbH	Zugelassener ABP
Rheinbach-Flerzheim	Rheinbach	Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG	Teil-ABP Verfahren läuft derzeit
Flerzheim-Süd	Rheinbach	Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG	Zugelassener ABP
Frechen	Frechen	Quarzwerke Frechen	Teil-ABP Verfahren läuft derzeit
Karl	Mechernich	Schönborn Grubenbetriebs GmbH	Zugelassener Teil-ABP
Schenkenbusch	Alfter	Sibelco Deutschland GmbH	Zugelassener Teil-ABP

Tagebau	Standort	Unternehmen	Verfahrensstand
Bocksloch	Mechernich	Lassmann GmbH & Co. KG	Zugelassener Teil-ABP
Golzheim	Golzheim	Lassmann GmbH & Co. KG	Zugelassener ABP
Morschenich	Morschenich	C. Collas Kies und Sand GmbH	ABP Verfahren läuft derzeit
Horrem	Kerpen	Engel Umwelttechnik GmbH	Zugelassener ABP
Kieswerk Inden	Inden	Rheinische Baustoffwerke GmbH	Zugelassener ABP
Werk Dorsten, Fläche B	Bottrop-Kirchhellen	EUROQUARZ GmbH	ABP Verfahren läuft derzeit
Am Alten Postweg	Bottrop-Kirchhellen	Stremmer Sand + Kies GmbH	Zugelassener ABP
Ja´s Straute	Bottrop-Kirchhellen	Sandgruben + Verfüllungen I. Ellekotten	ABP Verfahren läuft derzeit
Haus Gelinde 2	Rheinberg	Heidelberger Sand und Kies GmbH	Zugelassener ABP
Mitteldonk	Kamp-Lintfort, Rheinberg	Heidelberger Sand und Kies GmbH	ABP Verfahren läuft derzeit
Rossenray	Kamp-Lintfort	Heidelberger Sand und Kies GmbH	Zugelassener ABP
Rossmühle	Kamp-Lintfort	Heidelberger Sand und Kies GmbH	Zugelassener ABP
Reckerfeld	Rees	Hülskens GmbH & Co. KG	Zugelassener ABP
Goch III	Goch	GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG	Zugelassener ABP
Noah	Titz	Tholen Vermögensverwaltungs-gesellschaft mbH	Zugelassener ABP

*ABP = Abschlussbetriebsplan

Tagebau	Standort	Unternehmen	Verfahrensstand	Bemerkungen
Uphuser Mark West	Haltern am See	Georg Müller GmbH	Laufendes PFV*	Planfeststellungsbeschluss wird derzeit gefertigt
Erweiterung Tagebau Haltern-Sythen	Haltern-Sythen	Quarzwirke GmbH	Laufendes PFV	Online Konsultation ist beendet; Stellungnahmen werden als Entscheidungsgrundlage ausgewertet
Schenkenbusch	Alfter	Sibelco Deutschland GmbH	Laufendes PFV	Das Verfahren ruht
Golzheim	Golzheim	Christian Collas GmbH & Co. KG	Laufendes PFV	Auslegungsfrist bis zum 20.09.2021
Süderweiterung Julia	Aldenhoven	Tholen Deponiegesellschaft mbH	Laufendes PFV	Antrag wird derzeit geprüft

* PFV = Planfeststellungsverfahren

Von der Bezirksregierung Arnsberg in den Jahren 2019 bis 2021 erteilte Zulassungen für die übertägige Gewinnung von dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen (Lockergesteine)

Betreiber	Betrieb / Tagebau	Art der Zulassung	Zulassung Info	Standort
Hülskens GmbH & Co. KG	Rossenrayer Feld Nord	HBP*		Kamp-Lintfort
Quarzwerte Baums GmbH & Co. KG	Tagebau Coesfeld-Lette Erweiterung	RBP**	obligatorischer RBP	Coesfeld
Collas	Golzheim	HBP		Merzenich
Collas	Golzheim	RBP	Änderung, (fakultativer RBP)	Merzenich
Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH	Am Freudenberg II	HBP		Dorsten
Fischer Vernich	Vernich	RBP	obligatorischer RBP	Vernich
Stremmer Sand+Kies GmbH	Gahlener Str.	HBP		Bottrop-Kirchhellen
Collas	Morschenich	HBP		Morschenich
EUROQUARZ GmbH	Abbaufeld 10, Abschnitt 5	HBP		Bottrop-Kirchhellen
Josef Esser Sand und Kies GmbH	Sandersmaar	HBP		Kreis Euskirchen
Quarzwerte Baums GmbH & Co. KG	Tagebau Coesfeld-Lette	HBP		Coesfeld
Westquarz Tecklenborg GmbH	Tagebau Coesfeld	HBP		Coesfeld
Theodor Stephan KGGmbH & Co. KG	Tagebau "Auf dem Kreuz"	RBP	obligatorischer RBP	Burbach

Betreiber	Betrieb / Tagebau	Art der Zulassung	Zulassung Info	Standort
A. Tenzer GmbH & Co. KG	Wilhelm	HBP		Heinsberg
Quarzsandwerk Ahsen GmbH & Co. KG	Tagebau Ahsen	HBP		zw. Stadt Haltern am See und Stadt Datteln
Lore Spickermann GmbH & Co. KG	Kirchhellen Flur 5	HBP		Bottrop-Kirchhellen
XELLA	Dorsten-Freudenberg	HBP		Dorsten
Tholen Vermögensverwaltung GmbH	Noah	HBP		Titz
Teepe Tongruben GmbH	Tontagebau Querenberg	HBP		Ibbenbüren
Heidelberger Sand und Kies GmbH	Rossenrayer Feld Süd	HBP		Kamp-Lintfort
Josef Esser Sand und Kies GmbH	Straßfeld	HBP		Rhein-Sieg-Kreis
Holcim Kies und Splitt GmbH	Stenden Erweiterung	HBP		Kerken-Stenden
Josef Esser Sand und Kies GmbH	Am Neukircher Weg	HBP		Rhein-Sieg-Kreis
Lassmann	Vanessa	RBP	Erweiterung, (fakultativer RBP)	Mechernich
ASD Augustdorfer Sandgruben- und Deponie GmbH	Quarzsandtagebau Augustdorf- Am Kohlenweg	HBP		Augustdorf

Betreiber	Betrieb / Tagebau	Art der Zulassung	Zulassung Info	Standort
A.Tenzer GmbH & Co. KG	Wilhelm	RBP	obligatorischer RBP	Heinsberg
Lassmann	Vanessa	HBP		Mechernich
Heidelberger Sand und Kies GmbH	Haus Gelinde	HBP		Rheinberg / Kamp-Lintfort
Theodor Stephan KG GmbH & Co. KG	Tagebau "Auf dem Kreuz"	HBP		Burbach
Tholen Depo-niegesellschaft mbH	Süderweite-rung Noah	RBP	obligatorischer RBP	Titz
Stremmer Sand + Kies GmbH	Weseler Weg	HBP		Bottrop-Kirchhellen
RBS	Blessem	HBP		Erfstadt
Quarzwerte GmbH	Frechen	HBP		Frechen

*HBP = Hauptbetriebsplan

**RBP = Rahmenbetriebsplan